



Beiträge zur Blankwaffen- & Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2008



Kriegsbeute – Anmerkungen zu persönlichen Beutewaffen im 1. Weltkrieg.

Geschichten von im Weltkrieg erbeuteten und danach persönlich geführten Waffen mögen in Einzelfällen und speziell an vorderster Front zutreffen. Für den normalen deutschen Soldaten an sich spielte dies aber keine Rolle. Die persönliche „Kriegsbeute“ war, von wenigen persönlichen Einzelstücken abgesehen, ein zu ahndendes militärisches Vergehen. Vor allem, wenn es sich dabei um kriegsverwertbare Waffen und Ausrüstungsteile handelte! Wohlgermerkt, es ist hier nicht die Rede von den offiziell als Aushilfswaffen ausgegebenen Blank- und Schußwaffen!

Eines der wenigen offiziellen Beispiele betrifft den preußischen Leutnant Otto von der Linde (* 13. Januar 1892 / † 23. Mai 1984) vom 5. Garde-Regiment zu F.

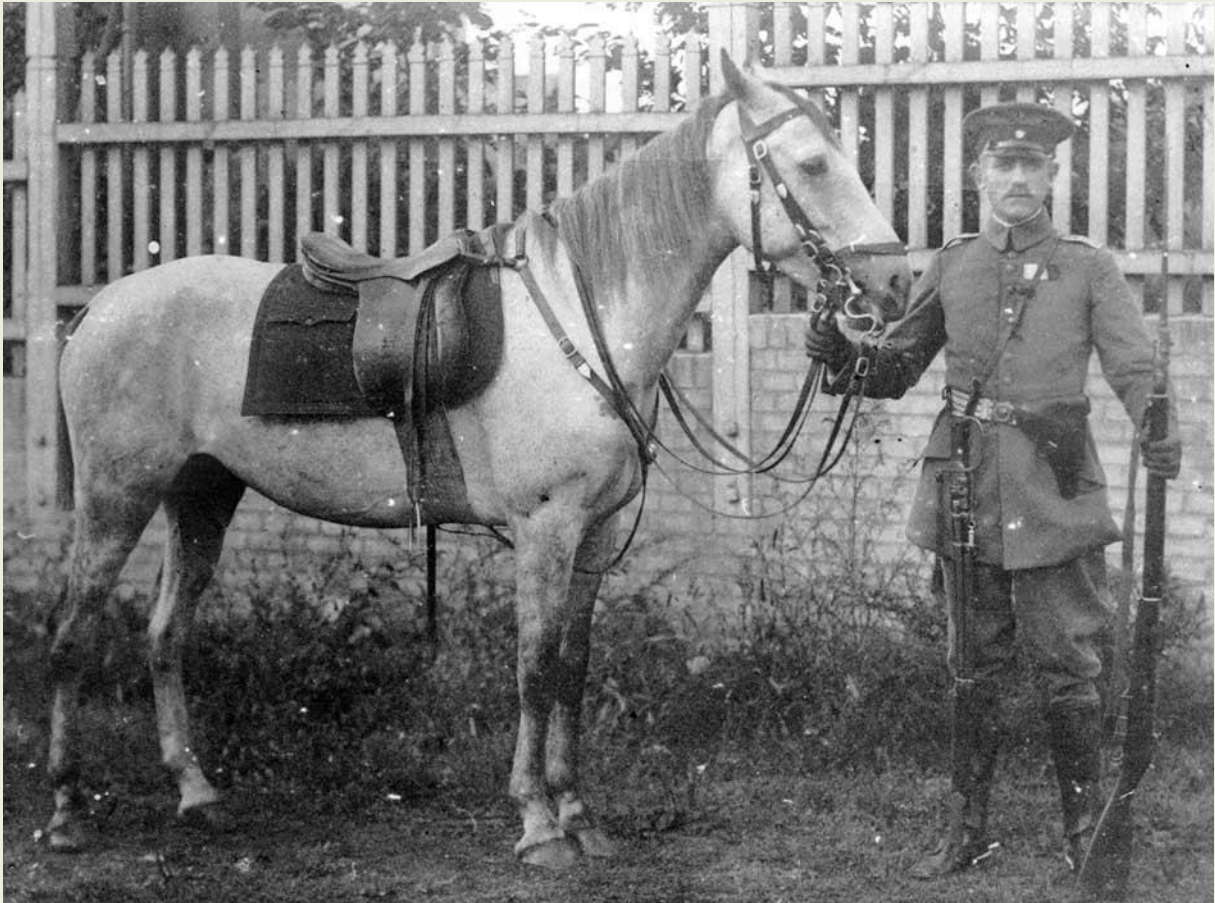
Er erhielt am 18. September 1914 den Orden Pour le Mérite für die Einnahme des belgischen Forts de Malonne bei Namur am 24. August 1914 verliehen. Die Besetzung des schwer bewaffneten Forts ergab sich Linde sowie 4 weiteren Soldaten kampflos.



Ein völlig andere Beispiel dafür ist der hier abgebildete Hauptmann Reich mit seinen erbeuten russischen Blank- und Schußwaffen und der am Säbelgriff angebundene Signalpfeife.

Bedingt durch den Mangel an Waffen und Ausrüstungsstücken unterband das Kriegsministerium bereits im Oktober 1914 die „persönliche Kriegsbeute“.

Auch in den folgenden Jahren war die Kriegsbeute häufig Gegenstand kriegsministerieller Verfügungen, welche abgedruckt im Armee-Verordnungsblatt (A.V.Bl.) ihren Niederschlag fanden. Diesbezügliche Veröffentlichungen mit der Auflistung der abzuliefernden Gegenstände und dem dafür zu zahlenden Finderlohn durchziehen die das A.V.Bl. bis 1919. Da nicht zum Thema gehörig, wird hier aber auf deren Wiedergabe verzichtet.



Hauptmann z. D. Reich. Aufnahme aus Graudenz vom 1. Oktober 1914 (Slg. Herbert Reibetanz)

Kriegsministerium.
Nr. 2191/10. 14. B 3. M.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Nr. 339. Behandlung der Kriegsbeute.

Alle dem Feind abgenommenen oder von ihm auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie ganz besonders auch die Waffen und die Munition gehören zur »Kriegsbeute«, deren Eigentum dem Deutschen Reich zusteht. Ihre sorgfältige Sammlung und Abführung an die Sammelstellen ist wichtig. Die unbefugte Aneignung ist unzulässig, die Versendung mit der Post, die bei Munition überdies zu schwerer Gefährdung der Transporte Anlaß geben kann, das persönliche Mitbringen solcher Stücke zum Verschenken oder Verkauf sowie die mutwillige Beschädigung von Beutestücken ist verboten.

Es wird ferner warnend darauf hingewiesen, daß deutsche Gewehre unbrauchbar geworden sind, weil aus ihnen mit erbeuteter feindlicher Munition geschossen worden war. Die Gefechtsfähigkeit der Truppe kann hierdurch beeinträchtigt werden.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 428. Behandlung und Abschätzung nicht zur Kriegsbeute gehöriger Güter.

Den militärischen Dienststellen werden fortlaufend Güter verschiedenster Art zugewiesen, von denen zur Zeit nicht bekannt ist, wem sie gehören, ob sie gegen Gutsein in Feindesland übernommen sind, und ob für sie nicht später ein Kaufpreis zu entrichten ist. Zum Schutz der Reichskasse gegen Übervorteilung und unbegründete Erfordernisse haben die empfangenden Dienststellen in jedem Falle, bei dem es sich nicht um zweifellos erbeutete Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke des feindlichen Heeres handelt, folgendes Verfahren zu beachten:

1. Die einzelnen Sendungen sind sorgfältig zu übernehmen. Die Übernahme-Verhandlung muß mindestens enthalten: bei ganzen Wagenladungen die genaue Bezeichnung des Wagens (z. B. Hannover 7217), bei Stückgütern die äußeren Merkmale (Signaturen) und die Verpackungsart (Kiste, Faß, Korb, Sack usw.), das Gewicht sowie Herkunfts- und Eigentumsvermerke, die genaue Inhaltsangabe und ferner den Abschätzungswert. Der Abschätzung, die nötigenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger zu erfolgen hat, ist der Marktpreis vom 25. Juli 1914 zugrunde zu legen, sofern nicht der gegenwärtige Marktpreis niedriger sein sollte.
2. Güter, die bei der Prüfung sich für Heereszwecke als nicht verwendbar erweisen oder bei denen Abgabe an eine andere Stelle empfehlenswert erscheint, sind bis zur unverzüglich einzuholenden weiteren Entscheidung in Verwahrung zu nehmen.
3. Die Verhandlungen nach Ziffer 1 sind in besonderen Akten aufzubewahren. Abschrift jeder Verhandlung ist alsbald der Stelle einzurichten, die die Zuweisung verfügt hat, unter genauer Angabe ihres Aktenzeichens. Im Notfall ist sie der Zentralstelle für Kriegsbeute im Kriegsministerium zu übersenden.

Im Auftrage: Jung.

Quellen und weiterführende Literatur:

Preussisches Armee-Verordnungsblatt (A.V.Bl.), Berlin 1914 ff.

Lehmann, Heinrich; Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, Jena 1916.

Wolfgang Finze und Joachim Görtz; Fremde Gewehre in deutschen Diensten 1914 – 1918, Rostock 2002.

Ernst v. Wrisberg; Wehr und Waffen 1914-1918, Leipzig 1922.

Friedrich Wilhelm Deiß; Das Deutsche Soldatenbuch, (Ehrenbuch des Deutschen Heeres), Band 2, Berlin o.J. (ca. 1927).

Franz Ehle; Die Seitengewehre der Truppen zu Fuß im Königreich Bayern, - sowie - Die Seitengewehre der Truppen zu Pferde im Königreich Bayern, beide im Eigenverlag, Rosenheim 1986.

Ernst v. Wrisberg; Heer und Heimat 1914-1918, Leipzig 1921. [Der Autor war während des Krieges Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements.]

Nr. 429. Pflicht zur Ablieferung von Fund- und Beutestücken.

Die stellvertretenden Generalkommandos, das Oberkommando in den Marken und das General-Gouvernement in Belgien haben für ihren Befehlsbereich folgendes bekanntgegeben:

Über das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben.

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inland wie im Ausland auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgendeiner Gelegenheit und aus irgendeinem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der »Kriegsbeute«, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inland oder in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutestücke zur Ausbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zweck alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abgeliefert, hat im Inland Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Ausland wird ein Finderlohn in der Regel zugebilligt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als »eigenmächtiges Beutemachen« (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 des Militär-Strafgesetzbuchs auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verschenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch der Hehlerei schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Ankauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Ausland an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitz solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachsichtlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch mit nachstehendem auch zur Kenntnis sämtlicher Dienststellen gebracht.

Angehörigen des Heeres, die einzelne Gegenstände von geringem Wert zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistung zu behalten wünschen, soll dies nicht benommen sein.

Sie bedürfen jedoch hierzu der schriftlichen Erlaubnis ihres nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten. Darüber hinaus ist eine Aneignung von irgendwelchen Beutestücken, Munitionsteilen usw. ohne Rücksicht auf ihren Wert oder ihre Verwendbarkeit unzulässig. Auch Angehörige des Heeres würden sich bei Zuwiderhandlungen straffällig machen, alle Dienststellen zu nachdrücklichem Einschreiten in solchen Fällen verpflichtet sein.

Den Kommandobehörden wird das Weitere hiernach anheimgestellt.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 47. Überlassung von Beutestücken als Andenken.

Die bisher gemachten Erfahrungen geben dem Kriegsministerium Veranlassung, ausdrücklich zu bestimmen, daß Schußwaffen und Seitengewehre jeder Art von der im Erlaß vom 8. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 434/435 — Nr. 429 —) freigegebenen Überlassung von Beutestücken als Andenken an einzelne Kriegsteilnehmer auszuschließen sind.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium.
Nr. 752/9. 15. ZK.

Berlin, den 11. November 1915.

Nr. 856. Überlassung von Offizierseitengewehren als Andenken.

Der Erlass vom 20. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 22) wird dahin eingeschränkt, daß erbeutete feindliche Offizierseitengewehre als Andenken an Kriegsteilnehmer überlassen werden können, sofern die im Erlasse vom 8. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 434) vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine solche Übereignung erfüllt sind.

Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, daß diese Überlassung nicht die Erlaubnis zum Tragen der Waffen einschließt.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium.
Nr. 1401/5. 16. ZK.

Berlin, den 9. Juni 1916.

Nr. 377. Einschränkung beim Überlassen von Beutestücken als Andenken.

Bei Güterprüfungsstellen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auf Grund der nach dem Erlass vom 8. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 434) zulässigen Erlaubnisscheine zum Behalten von Beutegegenständen als Andenken, Gegenstände in mehreren Exemplaren überlassen worden sind. Dies ist nicht im Sinne der Verfügung. Bei Ausstellung der Bescheinigung ist pflichtmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für sie zutreffen. Stücke aus Sparmetallen oder mit Teilen von solchen dürfen überhaupt nicht überlassen werden. Die Prüfungsstellen sind anzuweisen, letztgenannte Stücke, auch wenn Erlaubnisscheine beiliegen, zurückzuhalten. Die Entscheidung, ob diese Stücke zur Auslieferung gelangen sollen, ist bei der Zentralstelle für Kriegsbeute im Kriegsministerium einzuholen.

Der Erlass vom 8. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 434) ist mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Im Auftrage: v. Oven.



Preussischer Feldgendarm 1915